

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

An alle
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler der
Volksschulen im Kanton Luzern

Luzern, im Oktober 2021

Information über Masern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, sondern eine hochansteckende Infektionskrankheit, die sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen zu schwerwiegenden Komplikationen wie Lungen- oder Hirnentzündungen führen kann.

Die Rahmenbedingungen an Schulen (grosse Menschenansammlungen auf engem Raum) begünstigen dabei Übertragungen in erheblichem Masse. Allein der gemeinsame Aufenthalt von Nicht-Immunen mit einer angesteckten Person im selben Raum reicht bereits aus, um sich mit Masern infizieren zu können, auch wenn diese noch keine offensichtlichen Krankheitszeichen aufweist.

Zur Verhinderung von Masern-Infektionen und ihrer möglichen Komplikationen steht eine wirksame und sichere Impfung zur Verfügung. Dazu sind zwei Impfdosen im Abstand von mindestens einem Monat notwendig. Die Impfung dient einerseits dem Selbstschutz, andererseits schützt sie indirekt, indem Übertragungen auf Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Säuglinge, schwangere Frauen und Menschen mit einem geschwächten Immunsystem), verhindert werden. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind ausreichend vor Masern geschützt ist, informieren Sie sich am besten bei Ihrer Kinderärztin / Ihrem Kinderarzt.

Es gibt noch einen weiteren Grund, sich aktiv vor den Masern zu schützen: Tritt in der Schule Ihres Kindes ein Masernfall auf, werden aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern alle nicht-immunen Personen, die Kontakt zu einer ansteckenden Person hatten, von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben (siehe Beilage). Dieser Ausschluss dauert bis zu drei Wochen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt



Markus Riedweg
Leiter Bereich Bildung, VLG

Masern: Informationsblatt für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lernende sowie Mitarbeitende von Kitas und Schulen

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfchen oder Aerosole, die z.B. durch Husten oder Niesen und beim Sprechen entstehen. Die Aerosole können bis zu zwei Stunden in der Luft schweben. So können sich Personen mit der Krankheit anstecken, die sich gleichzeitig oder innerhalb von zwei Stunden danach im gleichen Raum aufgehalten haben wie eine an Masern erkrankte Person. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen (sogenannte Inkubationszeit) beträgt 7 - 18 Tage, der Masernausschlag tritt 3 - 7 Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen auf und dauert 4 - 7 Tage. Krankheitszeichen sind hohes Fieber, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auffallender Lichtscheu sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb von wenigen Tagen über den ganzen Körper ausbreitet. Eine erkrankte Person ist 4 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und bis 4 Tage danach ansteckend.

Die Maserninfektion kann z.B. Mittelohr- (7 - 9 auf 100 Masern-Fälle), Lungen- (1 - 6 auf 100 Fälle) oder Hirnentzündungen (1 auf 1'000 Fälle) auslösen und teilweise bleibende Schädigungen verursachen. 1 - 3 von 10'000 Masern-Erkrankungen verlaufen tödlich. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen als bei Kindern.

Behandlung/Vorbeugung

Eine ursächliche Behandlung gegen das Virus gibt es nicht. Es können lediglich die Symptome gelindert werden. Den einzigen sicheren Schutz vor Masern bietet die vorbeugende Impfung. Empfohlen sind zwei Dosen: die erste im Alter von 9 Monaten, die zweite mit 12 Monaten. Eine Nachholimpfung ist in jedem Alter möglich. Sie wird allen nicht immunen und nicht vollständig geimpften, nach 1963 geborenen Personen empfohlen. Nur wenige Personen können nicht gegen Masern geimpft werden, beispielsweise Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems.

Wie nach jeder Impfung ist eine vorübergehende Lokalreaktion (Schmerz, Rötung, Schwellung) an der Einstichstelle möglich. Gelegentlich können Fieber oder rote Hautflecken auftreten. Schwere Nebenwirkungen wie eine Hirnentzündung (1 Fall pro 1 Mio. Masern-Geimpfte) sind äusserst selten, viel weniger häufig als die oben genannten Komplikationen der Masernerkrankung.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer Schule oder Kindertagesstätte?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (siehe vorheriger Abschnitt) sind folgende Massnahmen notwendig:

- Die an Masern erkrankten Kinder bzw. Erwachsenen sind von der Schule oder Kindertagesstätte unverzüglich zu dispensieren und müssen zu Hause bleiben. Sie dürfen erst in die Schule oder Kindertagesstätte zurückkehren, wenn sie nicht mehr ansteckend sind (ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages).

- Nichtgeimpfte Personen mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person hatten, werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person vom Schulbesuch bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen müssen zu Hause bleiben. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person gegen Masern geimpft werden konnte oder die Masern nachweislich bereits durchgemacht wurden.
- Personen, die Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatten und nur einmal geimpft sind, sollten möglichst bald die zweite Impfdosis erhalten. Sie werden jedoch nicht von der Schule bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- Bei Ausbrüchen in Schulen oder Kindertagesstätten ist die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertagesstätte und der Dienststelle Gesundheit und Sport verantwortlich für die Koordination der Massnahmen. Institutionen ohne Schulärztin / Schularzt sollen eine Ärztin / einen Arzt beiziehen. Die koordinierenden Ärztinnen / Ärzte überprüfen aufgrund der Impfausweise der Kinder / Jugendlichen und der Lehr- / Betreuungspersonen die Notwendigkeit von Nachholimpfungen oder eines Ausschlusses.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen bilden das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und die Kantonale Epidemienverordnung (KEpV; SRL Nr. 835).

Was können bzw. müssen Sie tun, falls Sie oder Ihr Kind Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie telefonisch mit einer Ärztin oder einem Arzt Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Falls Sie oder Ihr Kind an Masern erkrankt sind, informieren Sie bitte **sofort** die Leitung der betreffenden Institution (z. B. Schule, Kindertagesstätte), damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an die zuständige Ärztin / den zuständigen Arzt und die Dienststelle Gesundheit und Sport weiterleiten kann. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, dass sich die Masern nicht weiterverbreiten können.

Weitere Informationen:

<https://www.bag.admin.ch/de/masern>